



Anlage

Regelungen für den Schulbetrieb ab dem 11. Januar 2021 bis 31. Januar 2021 basierend auf dem „Leitfaden für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“

Die Schule stellt sicher, dass allen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern bzw. den Betrieben die jeweils geltenden Regelungen zur Unterrichtsorganisation unverzüglich bekannt gegeben werden.

Jahrgangsstufen 1 - 6

Im Zeitraum vom 11. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 weiterhin die Präsenzpflcht ausgesetzt. Für diese Jahrgänge und für alle Förderschulen, an denen eine Lerngruppenkonstanz gewahrt werden kann, kommt in der Schule die Stufe 2 des „Leitfadens für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ (eingeschränkter Regelbetrieb) zur Anwendung.

- Für Schülerinnen und Schüler ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen, die in Intensivkursen an Grundschulen bzw. Intensivklassen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 beschult werden, ist nach Möglichkeit eine durchgehende Teilnahme am Präsenzunterricht vorzuzusehen, weil bei ihnen von einem besonderen Unterstützungsbedarf auszugehen ist.
- Die Vorlaufkurse können bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt werden.

Jahrgangsstufen ab Klasse 7

Ab dem 11. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 kommt für die Jahrgangsstufen ab Klasse 7 (mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge) die Stufe 4 (Distanzunterricht) des „Leitfadens für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ zur Anwendung:

- Die temporäre Aussetzung des regulären Präsenzsulbetriebs umfasst für diese Jahrgangsstufen den gesamten Unterricht und alle schulischen Veranstaltungen.
- Schulpflicht/Dienstpflcht: Der Distanzunterricht ist von der Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie von der Dienstpflcht der Lehrkräfte umfasst. Dies

- schließt auch die Lehrkräfte ein, die vom BFZ der allgemeinen Schule zur Verfügung gestellt werden.
- Die Schulen sind verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern während dieser Zeit Lernangebote in Form von Distanzunterricht zu unterbreiten.
 - Um den Schülerinnen und Schülern eine Strukturierung des Tages zu ermöglichen, kann sich der Distanzunterricht zeitlich am regulären Stundenplan orientieren. Damit wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet, zu den gewohnten, im Stundenplan fixierten Zeiten Rückfragen zu stellen und mit der Lehrkraft zu interagieren.
 - Dokumentation: Der Distanzunterricht wird entsprechend der üblichen Dokumentation, z. B. im Klassenbuch, schriftlich festgehalten (Unterrichtsinhalte, Teilnahme etc.).
 - Die von der Schule getroffenen Absprachen für eine gelingende Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern sowie Betrieben haben hierbei höchsten Stellenwert (s. Leitfaden).
 - Notwendig ist, dass auch im Rahmen des Distanzunterrichts Zeugnisnoten erteilt werden, die im Zweifelsfall einer rechtlichen Überprüfung standhalten.
 - Für die Leistungsfeststellung bzw. eine Kompetenzeinschätzung können unterschiedliche Formate eingesetzt werden, z. B.:
 - o (Unterrichts-)Dokumentationen (z. B. Protokoll, Mappe, Heft, Lern-tagebuch, Portfolio)
 - o Langzeitaufgaben und (Lernwerkstatt-)Projekte
 - o schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung
 - o Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen
 - o Bewertung von weiteren Handlungsprodukten (materielle und immaterielle); z. B. Modelle, Grafiken, Zeichnungen
 - o Präsentationen, auch mediengestützt, z. B. Handout, (Video-)Podcast, Exposé – hier können sowohl die Durchführung der Präsentation als auch die übrigen Medien zur Leistungsfeststellung herangezogen werden
 - o Diskussionen in mündlicher (digitaler) oder schriftlicher Form mit der Lehrkraft
 - o Beiträge und mündliche Überprüfungen innerhalb einer Videokonferenz
 - o mündliche Überprüfungen (z. B. Vokabeltests) und Kolloquien
 - Für die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) wird auf Nr. 5 und 7 des Erlasses vom 4. September 2020 (Az. 351.300.013-126) verwiesen.
 - Für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung erfordert, muss diese in Absprache mit den Eltern unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregungen in der Schule sichergestellt werden.

- In den Berufsschulen findet der Distanzunterricht zu den im Stundenplan ursprünglich geplanten und den Betrieben kommunizierten Zeiten statt, um auf Seiten beider dualer Partner Planungssicherheit herzustellen. Die Schülerinnen und Schüler werden in dieser Zeit von den Betrieben freigestellt.

Unterricht in den Abschlussklassen

Der Unterricht in den Abschlussklassen/Abschlussjahrgängen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie der Schulen für Erwachsene erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Präsenzunterricht bei durchgängiger Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

- Es gelten die Regelungen des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen in der jeweils geltenden Fassung.
- Präsenzunterricht wird im Klassen- oder Kursverband erteilt. Die Studentafel ist möglichst vollständig abzudecken.
- Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen (auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit) sowie einzelne Schülerinnen und Schüler, für die eine Quarantänemaßnahme angeordnet worden ist, erhalten Distanzunterricht.

Dies gilt für folgende Lerngruppen:

- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang Hauptschule
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 im Bildungsgang Realschule
- Schülerinnen und Schüler an integrierten Gesamtschulen, die gemäß § 41 Abs. 3 VOBGM an den zentralen Abschlussprüfungen der Bildungsgänge Haupt- und Realschule teilnehmen
- Schülerinnen und Schüler im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase (Q3) der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums sowie der Abendgymnasien und des Hessenkollegs
- Schülerinnen und Schüler in den Berufsschulen (duale Ausbildung), die vor der Abschlussprüfung (Teil I und Teil II) stehen
- Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der beruflichen Vollzeitschulformen
- Schülerinnen und Schüler der INTEA-Klassen, die an der Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom DSD I PRO teilnehmen
- Studierende im ersten Semester der Abendhauptschulen; Studierenden des zweiten Semesters wird die Ablegung ausstehender Prüfungsbestandteile ermöglicht
- Studierende im dritten Semester der Abendrealschulen; Studierenden des vierten Semesters wird die Ablegung ausstehender Prüfungsbestandteile ermöglicht

Sollten die räumlichen und personellen Kapazitäten der beruflichen Schulen eine Präsenzbeschulung nicht für alle Abschlussklassen zulassen, so ist zunächst für die Klassen mit zentralen Prüfungen (Berufsschule, Berufliches Gymnasium, Fachoberschule) prioritär Präsenzunterricht anzubieten. In einem zweiten Schritt sind diejenigen Klassen zu berücksichtigen, deren Schülerinnen und Schüler erfahrungsgemäß die größten Schwierigkeiten im Distanzlernen haben.